

Anlage 4

Allgemeine Bestimmungen über Umweltschutz und Müllvermeidung

1) Sämtliche zum Schutz der Umwelt und zum Zweck der Müllvermeidung erlassenen allgemeinen und nachfolgenden besonderen Vorschriften sind zu beachten. Das Speisenangebot ist soweit als möglich so zu gestalten, dass auf die Abgabe von Geschirr jeglicher Art verzichtet werden kann und nur in Papierservietten verpackt abgegeben wird.

2) Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr (Arcopalteller), Mehrwegbesteck, Getränke nur in Tassen, Gläser bzw. Mehrwegflaschen abgegeben werden. Die Abgabe von Getränken o.ä. in Einwegflaschen oder Dosen ist nicht gestattet. Bei der Ausgabe von Getränken in Tassen dürfen nur die gemeinschaftlich beschafften Ulmer Weihnachtsmarktassen verwendet werden, wobei die Rückgabe an allen Ständen möglich sein muss.

3) Die Standbetreiber haben die erforderlichen Spüleinrichtungen einzurichten und auf eigene Kosten zu betreiben. Sämtliche hygienische Anforderungen sind beim Betrieb der Spüleinrichtungen einzuhalten. Fette oder stark fetthaltige Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden. Sie sind gesondert zu entsorgen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung ist ein Nachweis vorzulegen.

4) Die Standinhaber sind auch verpflichtet, Speisen und Getränke an Weihnachtsmarktbesucher abzugeben, welche das eigene Mehrweggeschirr mitbringen und benutzen wollen. Das mitgebrachte Geschirr muss sauber sein. Es darf von Lebensmittelverkäufern nicht in den Innenbereich genommen werden, sondern hat auf dem Verkaufstresen zu verbleiben.

5) Beim Verkauf von Waren jeglicher Art darf nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial verwendet und ausgegeben werden.

Ulm, im Januar 2025